

88. 1. Eine erst im Alter auftretende Neigung zu Sittlichkeitsverbrechen, die auf den Erscheinungen des Rückbildungsalters beruht, ist i. S. des § 20 a StGB. einem auf Charakteranlage beruhenden Gange gleichzusetzen und kann daher die Eigenschaft eines davon befallenen Angeklagten als eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers begründen.

2. Bei einem Angeklagten, der außer einem Gange zu Sittlichkeitsverbrechen einen Gang zu Diebstählen hat, kann, selbst wenn es sich nur um die Aburteilung von Sittlichkeitsverbrechen handelt, der Gang zu Diebstählen sowohl für die Frage, ob der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, als auch für die Frage, ob die öffentliche Sicherheit die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfordert, mit berücksichtigt werden.

V. Straffenat. Ur. v. 20. Juli 1939 g. B. 5 D 401/39.

I. Landgericht Wuppertal.

Aus den Gründen:

1. Ein Gang, der auf den Erscheinungen des Rückbildungsalters beruht, kann, wenn er stark genug ist, ebenso wie ein Gang, der auf Charakteranlage beruht oder durch Übung erworben ist (RGSt. Bd. 68 S. 149, 155), den, der davon befallen ist, zum gefährlichen Gewohnheitsverbrecher machen. Die Erscheinungen des Rückbildungsalters sind, soweit es sich um die Frage der Gewohnheitsverbrechereigenschaft handelt, einer charakterlichen Veranlagung gleichzusetzen (vgl. auch RGSt. Bd. 72 S. 259, 260).

2. Daß das LG. den Angeklagten als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher angesehen hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es hat angenommen, daß der Angeklagte die Sittlichkeitsverbrechen infolge eines auf den Erscheinungen des Rückbildungsalters beruhenden Ganges zu Sittlichkeitsverbrechen und die Diebstähle infolge eines durch Übung erworbenen Ganges zu Diebstählen wiederholt begehe und zur Wiederholung solcher Rechtsbrüche neige und daß bei ihm deshalb ein besonderer Grad von Gefährlichkeit bestehe, weil mit Rücksicht auf die bisherige Häufung seiner Straftaten und die bisher gezeigte Hartnäckigkeit und Stärke seines verbrecherischen Willens eine bestimmte Wahrscheinlichkeit dafür begründet sei, daß er in Fortwirkung seines verbrecherischen Ganges solche Straftaten abermals begehen und dadurch den Rechtsfrieden erheblich stören werde. Maßgebend für die Entscheidung dieser Frage ist der Zeitpunkt der Hauptverhandlung (vgl. RGSt. Bd. 68 S. 149, 155, 156, Bd. 72 S. 356, 357).

Rechtlich ist auch nichts dagegen einzuwenden, daß hier, wo es sich nur um die Aburteilung von Sittlichkeitsverbrechen (versuchter Verbrechen gegen den § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. in Lateinheit mit Vergehen gegen den § 183 StGB.) handelt, zur Begründung der Eigenschaft des Angeklagten als eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers auch sein Gang zu Diebstählen unterstützend herangezogen worden ist. Nach den Feststellungen des LG. besteht bei ihm die bestimmte Wahrscheinlichkeit, daß er den Rechtsfrieden auch fernerhin erheblich stören wird, sei es durch Diebstähle, sei es durch Sittlichkeitsverbrechen.

Das LG. durfte auch bei der Frage, ob die Sicherungsverwahrung erforderlich sei, außer dem gebotenen „Schutze der Jugend und der Volksgemeinschaft vor den Sittlichkeitsverbrechen“ des An-

---

geklagten den vor seinen Diebstählen mitberücksichtigen, obwohl es sich hier nur um die Aburteilung von Sittlichkeitsverbrechen handelt.